Wien Donnerstag den 11. Mai 1876. IX. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Internationale Sanitätspflege und Sanitätsverwaltung.

Von Dr. W. **Pichler** in Wien.

IV.

Eine Frage, über welche die Wissenschaft bereits schlüßig wurde, und die bereits so weit zur Reife gediehen ist, daß sie von den Regierungen in die Hand genommen werden könnte, ist die Prophylaxe der venerischen Krankheiten, oder um uns conciser auszudrücken, die Einleitung von Maßregeln zur Einschränkung der Syphilis. Diese Infectionskrankheit tritt wohl nicht so heftig und zerstörend auf, wie andere ansteckende Krankheiten, sie zehrt aber an dem Marke des Volkes, wird nicht nur die Ursache lebenslänglichen Unglückes Einzelner, sondern auch das heimliche Vermächtniß unschuldiger Nachkommen, und untergräbt in einzelnen Gegenden die Wohlfahrt ganzer Bevölkerungen. Nichts natürlicher, daß man seit lange daran dachte, die verderbliche Krankheit an ihren Wurzeln anzugreifen.

Die Prostitution namentlich ist es, durch die die genannte Krankheit zumeist ihre Verbreitung findet und man hat im Laufe der Jahrhunderte oft den Versuch gemacht, energisch gegen die Prostitution anzukämpfen. Freilich waren die Gründe ihrer Bekämpfung zumeist mehr ethischer als sanitärer Natur. Es ist aber eine Thatsache, daß die Prostitution so alt ist wie die menschliche Gesellschaft und wie die Cultur, und zugegeben, daß sie ein schweres Uebel ist, läßt sich nicht hinwegläugnen, daß sie ein in der menschlichen Gesellschaft, in den Verhältnissen unserer Cultur gegründetes nothwendiges Uebel ist, als dessen besonderen Nachtheil wir weniger die Unsittlichkeit ihres Bestehens, als vielmehr die durch sie erzeugten oder in ihrem Gefolge auftretenden oder weiter verbreiteten Krankheiten specifischer Natur betrachten müssen.

Wenn, wie wir sagten, die Prostitution ein nothwendiges Uebel ist, so handelt es sich darum, die in ihrem Gefolge auftretenden Nachtheile hintanzuhalten oder so viel als möglich zu vermindern.

Geigel, ein vortrefflicher moderner Schriftsteller über öffentliche Gesundheitspflege, sagt über den Gegenstand, der uns hier beschäftigt, Folgendes: *) „Ueberall besteht für die öffentliche Gesundheitspflege die Aufgabe, den Verkehr, sofern er den Vermittler ansteckender Seuchen bildet, nicht zu unterdrücken, was ein Ding der Unmöglichkeit bleibt, sondern ihn so zu regeln, oder für den denselben solche öffentliche Zustände zu schaffen, daß er für die Thätigkeit der Gesundheitspolizei durchsichtig und auf den geringsten Grad der Schädlichkeit heruntergeschraubt wird. In diesem Sinne ist auch die Pflicht der Anzeigeerstattung bei ansteckenden Seuchen, die Schließung der Schulen, Separation der Kranken und Aehnliches aufzufassen, Maßregeln, die den Verkehr im Einzelnen regeln, im Großen nicht hemmen.

Das hat sich auch für andere Seuchen bewährt, bei denen es Hitzköpfen noch viel leichter erscheinen mochte, dem Verkehr als einziger nachweisbaren Ursache der Verbreitung gleich ganz das Lebenslicht auszublasen. In der That bedürfte es nur der Unterdrückung der Prostitution, also eines nur ganz einseitigen und an sich krankhaften Theiles des bürgerlichen Verkehrs, um nach wenigen Generationen die Syphilis völlig auszurotten. Und doch hat die Erfahrung immer wieder gelehrt, daß die syphilitischen Affectionen um so häufiger auftraten und durchschnittlich um so schlimmer arteten, je drakonischer die Maßregeln sich verhielten, mit denen man gegen den außerehelichen Verkehr der Geschlechter zu Felde zog. Denn wie nun einmal die sociale Ordnung der Dinge beschaffen ist, wird keine christlich-sittliche Entrüstung an der Thatsache etwas ändern, daß selbst die Prostitution ein nothwendiges Attribut der Gesellschaft bildet. Man muß das vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus bedauern und als ein immanentes Uebel betrachten, aber nicht anders behandeln als die übrigen Erbärmlichkeiten des Lebens auch. Man kann weder das Ausathmen von Kohlensäure, noch die Ablagerung von Dejectionen, noch die Befriedigung von Hunger und Durst durch schlechte Nahrung und verdorbenes Trinkwasser verbieten; aber man kann öffentliche Zustände schaffen, bei denen diese und andere Unumgänglichkeiten auf den geringsten Grad schädlicher Wirkung für die öffentliche Gesundheit eingeschränkt werden.

Hier handelt es sich also zunächst um Ueberwachung, die jedoch ihre Schwierigkeiten hat. Die Aufgabe, welche hier der Sanitätspolizei erwächst, ist eine wahre Sisyphusarbeit. Die Prostitution ist vielgestaltig wie Proteus und tausendköpfig wie die Hydra. Hat man hundert ihrer Formen überwacht, so nimmt sie morgen eine neue Gestaltung an, abgesehen davon, daß sie unter Formen auftritt, die sich jeder Ueberwachung entziehen oder jede Invigilation unmöglich machen.

Wenn nun eine vollständige Ueberwachung der Prostitution, besonders in Großstädten zu den Unmöglichkeiten gehört, so erscheint es geboten, sie halb oder theilweise, so viel als möglich zu überwachen. Und das ist möglich; besonders läßt sich die offen und gewerbsmäßig auftretende Prostitution, nämlich die isolirte freie und jene in Prostitutionshäusern, ohne Schwierigkeiten überwachen. Das Erste, was also verlangt werden muß, daß die gewerbsmäßige Prostitution geduldet oder concessionirt, aber überwacht werde.

Dazu gehört vor Allem, daß jene weiblichen Individuen, welche aus der Prostitution ein Gewerbe machen, sich einregistriren lassen, so daß sie von der Polizei, welche ihnen ein Gesundheitsbuch übergibt, in

*) Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, Erlangen 1874.

Evidenz gehalten werden. Von Seite der Polizei werden amtliche Untersuchungsärzte bestellt, und hat jede Prostituirte bei dem Untersuchungsarzte ihres Rayons sich wöchentlich zweimal einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Der Arzt hat seinen Befund „gesund" mit dem Datum der Untersuchung in das Gesundheitsbuch einzutragen; findet er die Person krank, so hat er ihr das Gesundheitsbuch abzunehmen und sie zur Heilung einem Spitale zu übergeben oder eine sonstige zweckmäßige ärztliche Behandlung zu veranlassen.

Prostituirte, die sich den polizeilichen Anordnungen fügen, sind vor polizeilicher Verfolgung geschützt; jene, die sich der Registrirung oder der ärztlichen Untersuchung entziehen, sind entweder autoritativ zu registriren, oder ist ihnen der Aufenthalt in der Stadt zu verbieten, wenn sie nicht zuständig sind, oder sonst zu bestrafen. Gegen die geheime Prostitution läßt sich vom Standpunkte der Sanitätspolizei nichts ausrichten; hier ist nur das Strafgesetz einigermaßen wirksam. Der eben dem österreichischen Reichsrathe vorliegende Entwurf eines neuen Strafgesetzes enthält die hierauf bezüglichen Bestimmungen, die sich auch in der deutschen Gesetzgebung vorfinden.

§ 445. Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeiliche Vorschriften überschreiten, sind mit Haft zu bestrafen. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 461. Wer sich bewußt ist, daß er an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt, oder wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitsgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§ 462. Frauenspersonen, welche sich bewußt sind, daß sie an einem ansteckenden Uebel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

§ 463. Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewußt ist und dennoch mit Jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Allerdings will es uns ein Verstoß gegen die Logik erscheinen, wenn das Gesetz stillschweigend wenigstens das unzüchtige Gewerbe, wenn hiebei die polizeilichen Vorschriften nicht überschritten werden, duldet, und anderweitig wieder die Kuppelei bestraft, wie dies bisher alle Strafgesetze thun, und wie auch der eben erwähnte Strafgesetzentwurf die Kuppelei mit Gefängnißstrafe bedroht.

§ 194. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Auch die internationalen medicinischen Congresse haben der Frage wiederholt ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Auf dem ersten dieser Congresse in Paris (1867) lautete der 3. Programmspunkt: Kann man dem Staate irgend welche wirksame Maßregeln vorschlagen, um die syphilitischen Krankheiten einzuschränken?

Der Gegenstand wurde auf den Congressen zu Florenz und Wien wiederholt in Berathung gezogen und auf dem letzten (1873) wurde eine positive internationale Gesetzgebung über Syphilis und Prostitution nach folgenden Principien beantragt:

1. Planmäßige Ueberwachung der gesammten Prostitution mit sämmtlichen orts- und zeitgemäßen Hilfsmitteln. Die in Belgien (und Italien), speciell in Brüssel eingeführten Normen könnten als Leitfaden dienen *), und jedenfalls wäre in jedem Staate die Centralisirung der Ausführung aller Maßregeln in einer Behörde nothwendig. Organisation eines planmäßigen, aus gründlich gebildeten Fachärzten zusammengesetzten Specialdienstes.

2. Möglichst genaue Ueberwachung der Syphiliserkrankungen und zwar in allen organisirten Corps (Militär, Marine, Gendarmerie und Polizeimannschaft, Bergleute, Urlauber 2c.), in den Genossenschaften und Vereinen, deren Mitglieder nur schwer oder gar nicht heiraten können (Fabriken, Arbeitergruppen), bei Zusammenkünften, welche den sexuellen Umgang begünstigen (Wallfahrten, Märkte, Häfen 2c.).

3. Beaufsichtigung der Hebammen, Säugammen und Säuglinge, der Kostkinder und Findlinge; Ueberwachung der gesammten Vaccination, der rituellen Circumcision, Revision der aus ärztlicher Behandlung entlassenen Syphilitischen.

4. Tactvolle und faßliche Belehrung über die Syphilisansteckung, die Verhütung und Behandlung derselben, mit genauer Bezeichnung der zu findenden passenden Hilfe.

5. Einrichtung von Ordinationsanstalten in einer den örtlichen und persönlichen Bedürfnissen entsprechenden Form, Zahl und Ausdehnung, wobei der Schamhaftigkeit und socialen Stellung des Kranken Rechnung getragen werde. Verpflichtung aller Corporationen sowie aller größeren Arbeitergruppen, für ihre Mitglieder einen eigenen Sanitätsdienst zu errichten. Verpflichtung aller dabei verwendeten Aerzte, die Entstehung und Verbreitung der Syphilis sowie ihre Behandlung ins Auge zu fassen.

6. Unbedingte Aufnahme aller Syphilitischen in die entsprechenden Heilanstalten; Ausscheidung eigener Abtheilungen in den öffentlichen Anstalten für dieselben und ganz speciell für notorisch Prostituirte.

7. Gründliche und specielle praktische Ausbildung aller Aerzte in der Erkenntniß und Behandlung der Syphilis; Errichtung von Specialkliniken an allen medicinischen Facultäten und Prüfung aller in die Praxis eintretenden Aerzte über Syphilis.

8. Vorzugsweise Wahl besonders befähigter Aerzte für die Ueberwachung und Behandlung der Syphilitischen und Aufstellung einer dafür genügenden Zahl, sowie anständige Belohnung derselben.

9. Strenge aber gerechte Bestrafung aller mit der Syphilis bereits bekannten Prostituirten, soferne sie die ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig aufsuchten oder ihr sich absichtlich entzogen; Bestrafung der die Syphilis wissentlich verbreitenden überhaupt.

10. Aufnahme aller Auslagen in das Staatsbudget, soferne solche durch hygienische und curative Maßregeln bezüglich der Syphilis erwachsen, und sofern die Provinzen, Gemeinden oder Erkrankten selbst diese zu tragen nicht verpflichtet oder nicht fähig sind.

11. Periodische internationale Conferenzen zur Revision aller auf die Erlassung und Ausführung der Gesetze über Syphilis und Prostitution bezüglichen Vorschriften.

V.

Bei Besprechung der Entwicklung der Gesetzgebung und der Organisation des Gesundheitswesens macht Stein (Handbuch der Verwaltungslehre) die richtige Bemerkung, es sei erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Gedanke lebendig geworden, daß die Basis der Gesundheit in den elementaren Verhältnissen liegt, und daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens statt in der Polizei und der Heilung bereits vorhandener Krankheiten vielmehr in der Pflege der Bedingungen für die Erhaltung der Gesundheit liege. Dieser Gedanke kam zum Durchbruche durch die Cholera, die in dieser Beziehung ein Segen für Europa geworden ist. In demselben Sinne sagt Sigmund (eine permanente internationale Seuchencommission: deutsche Vierteljahrschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Band 7, Heft 4), der Gedanke, Studien über die Ursachen der Entstehung und Verbreitung, sowie über die Mittel zur Abwehr von Volksseuchen nach einem einheitlichen Plan als gemeinsame Arbeit einer Mehrzahl von dazu berufenen Fachmännern zu unternehmen und zu verwerthen, um dadurch zu gründlichen und übereinstimmenderen Anschauungen über Maßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege zu gelangen, ergibt sich ganz einfach aus der Geschichte der Seuchen, zunächst der Cholera und der gegen sie versuchten Vorkehrungen. Eine Weltseuche wie die Cholera, gegen die ganze Länder

*) Auf dem ersten internationalen ärztlichen Congresse in Paris (1867) detaillirte Vleminckx, der berühmte Hygienist, die Grundsätze der sanitären Einrichtungen, nach welchen über seine Initiative die Prostitution in Brüssel geregelt wurde:

1. Sehr häufige Untersuchung (jeden 3. Tag) aller jener weiblichen Individuen, welche in die Liste der Prostituirten eingetragen sind.

2. Bestrafung jener Prostituirten, welche nicht zur Visitation erscheinen und Belohnung derjenigen, die dies nicht verabsäumen. Diese Belohnung besteht in der Zurückstellung des Betrages nach Ablauf von 5 Untersuchungen.

3. Sofortige Ueberbringung in ein Spital derjenigen Individuen, die auch nur die geringste verdächtige Erkrankung an den Genitalien darbieten.

4. Strenges Verbot für die untersuchenden Aerzte, die kranke Prostituirte in der Wohnung der letzteren zu behandeln.

Zu diesen allgemeinen Maßregeln kommt noch die besondere, daß jeder Soldat, welcher mit Syphilis in's Spital kommt, genau über den Ursprung seines Leidens, wenn es noch so gering ist, ausgefragt wird, über den Ort und die Frauensperson, wo er sich die Ansteckung holte. Belohnung jener Soldaten, welche ihr Leiden freiwillig anzeigen. Ein jedes solche Verhör wird zu Protokoll genommen, der Polizei übersendet, welche in Betreff der beschuldigten Frauensperson ihre Recherchen unverzüglich einleitet.

mit ihren vereinzelten Vorkehrungen nur unverhältnißmäßig geringe Erfolge erzielten, machte das allgemeine Bedürfniß prägnant hervortreten, einen so gefahrvollen drohenden Feind mit angemessenen gemeinsamen Mitteln zu bekämpfen. Daraus resultirte die Idee einer planmäßigen internationalen Bekämpfung der Cholera. In der That war die Cholera der Anlaß zu internationalen Sanitätsconferenzen, deren erste 1852 in Paris, die zweite 1866 in Constantinopel, die dritte 1874 in Wien stattfand, die dritte zahlreicher und vollständiger beschickt als ihre Vorgängerinnen, nämlich von sämmtlichen Staaten Europas, Aegypten und Persien. Es würde uns zu weit führen, die Verhandlungen dieser Sanitätsconferenzen hier ausführlich zu besprechen, und wir wollen mit Bezug auf unser Thema nur den wichtigsten Beschluß, zu welchem sich die Wiener Conferenz zuspitzte, hier erwähnen, nämlich die Gründung einer permanenten internationalen Seuchencommission in Wien. Die Aufgabe dieser Seuchencommission wäre (Procès verbaux de la conférence sanitaire internationale, Vienne 1874, Pag. 533): auf das Studium der Epidemien, besonders der Cholera anregend zu wirken, Gesetzentwürfe über Einrichtung und Verwaltung der Quarantäne zu bearbeiten, auf Verlangen eines der theilnehmenden Staaten Gutachten über vorgelegte Fragen abzugeben; und so oft sich das Bedürfniß nach solchen geltend machen sollte, das Zusammentreten einer internationalen Sanitätsconferenz in Vorschlag zu bringen.

In dieser permanenten internationalen Seuchencommission, die bis heute ein Embryo geblieben ist, sehen wir die Anfänge einer internationalen Sanitätsverwaltung, den Krystallisationspunkt, um welchen sich die einzelnen Glieder einer wirksamen internationalen Sanitätspflege ansetzen könnten, schon deshalb, weil die letzte Wiener Conferenz den Anstoß ihres Zusammentrittes nicht von Männern der Wissenschaft, sondern von der Diplomatie erhielt; dieselbe ist bekanntlich von dem Wiener auswärtigen Amte eingeleitet worden.

„Noch ist die Zahl jener Regierungen nicht bekannt", sagt Sigmund (l. c.), „welche sich an der Commission werkthätig betheiligen mögen, und Entscheidungen darüber hängen bekanntlich von mehrfachen Erwägungen ab, die sich im Vorhinein nicht bemessen lassen. So kann es denn kommen, daß die Regierungen, deren Vertreter sehr warm für die Einführung der Commission gestimmt hatten, diese nicht beschicken. Immerhin könnte die Commission ihre Thätigkeit schon beginnen, wenn erst auch nur ein Theil der vertretenen Regierungen zustimmt und die erforderlichen Mittel gewährt; der spätere Beitritt mancher fern gebliebenen Regierung wäre dann nicht unwahrscheinlich."

Die letzte Bemerkung ist ganz zutreffend; es war genau derselbe Fall bei der Genfer Convention, welcher Anfangs widerstrebende Regierungen später adhärirten.

VI.

In der Genfer Convention sehen wir ein Beispiel umschriebener internationaler Sanitätspflege für eine bestimmte Zeit und für beschränkte Gebiete. In der permanenten Seuchencommission, dem Vorschlage einer von den Regierungen beschickten, halbdiplomatischen Choleraconferenz, sehen wir die Anfänge einer internationalen Sanitätsverwaltung. Wir zeigten, daß die Wissenschaft und ihre Vertreter wiederholt auf internationalen Versammlungen schlüßig wurden über Gegenstände, welche ganz wohl Objecte wären einer internationalen Sanitätsverwaltung.

Wir eilen nun zum Schlusse.

Wir verlangen eine umfassende Organisation des Sanitätsdienstes in jedem Lande mit einem obersten Amte, in welchem das gesammte Sanitätswesen centralisirt ist. Dabei ist es uns gleichgiltig, ob diese oberste Behörde Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege, Reichsgesundheitsamt, oberster Sanitätsrath oder wie immer heißt. Auf den Namen kommt es uns nicht an. Für uns hat bloß das Wichtigkeit, daß diese Behörde keinen bloß berathenden Charakter habe, sondern daß sie die Executive besitze, und daß ihr ein directer Verkehr mit den analogen Aemtern der übrigen Staaten zustehe.

Wir verlangen weiter eine internationale Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes mit einem Geschäftskreise, wie er auf dem vorjährigen (1875) 4. internationalen medicinischen Congresse in Brüssel von Vleminckx formulirt wurde.

1. Häufiger und regelmäßiger Austausch von Mittheilungen zwischen den obersten Sanitätsräthen der verschiedenen Länder. Diese Mittheilungen sollen sich hauptsächlich aussprechen:

A. a) über die angewendeten Mittel zur Verbesserung des sanitären Zustandes der Ortschaften und der Bevölkerung;
b) über die getroffenen hygienischen Maßnahmen zum Fernehalten oder zur Verminderung endemischer Krankheiten;
c) über die ausgeführten Vorsichten zur Verhinderung der Einschleppung von epidemischen und contagiösen Krankheiten;
d) über das Auftreten von epidemischen Krankheiten und deren Herde;
e) über die angeordneten Maßregeln zur Bekämpfung der Epizootien.

B. über die in jedem einzelnen Falle erzielten Resultate.

C. über die gesammelten oder zu sammelnden statistischen Tafeln behufs Klärung der die öffentliche Hygiene betreffenden Fragen.

2. Die periodische Abhaltung von internationalen sanitären Conferenzen.

Als Corollarien oder, wenn man will, als Prämissen einer internationalen Sanitätspflege erscheinen uns internationale Bestimmungen über Freizügigkeit der Aerzte und eine einheitliche Pharmakopöe. Es erscheint schon auf den ersten Blick abnorm, daß ein Mann, der auf einer internationalen Versammlung über die höchsten und wichtigsten Fragen des internationalen Gesundheitswohls sein schwerwiegendes berechtigtes Votum abgibt, nicht das Recht haben solle, in einem anderen als seinem Heimatslande einen Schnupfen zu behandeln oder ein Recept zu verschreiben. Rokitansky hat diesem Gegenstande schon vor Jahren in seiner prägnanten Weise eine Besprechung zu Theil werden lassen. Er sagt (die Conformität der Universitäten; Wien 1863): „Die Anschauungen über eine, die Freiheit der Forschung und der Mittheilung in keiner Weise beeinträchtigende Normirung des Unterrichts- und des Prüfungswesens in Bezug auf die (von den deutschen Regierungen) verlangten Garantien tüchtiger Ausbildung können heutzutage nicht so weit auseinanderliegen, daß sich nicht eine Einigung hierüber im Wesentlichen, d. i. in so weit sollte erreichen lassen, daß jeder Staat mit Beruhigung die unbeschränkte Freizügigkeit der Studirenden, und daneben die Gleichberechtigung der an den verschiedenen deutschen Universitäten Geprüften, mindestens in Bezug auf theoretische Ausbildung, aussprechen könnte. Hiemit wäre einerseits den Ansprüchen wissenschaftlicher Ausbildung in jedem ihrer approbirten Jünger Rechnung getragen, und eine wesentliche Erleichterung in Bezug auf Verkehr und Freizügigkeit gegeben, indem es bei Nostrificationsverhandlungen dies- und jenseits unserer Grenzen von den kleinlichen, Semester und Stunden zählenden Rechnungsaufgaben behufs des Nachweises äquivalenter Studien und Ablegung ganzer Rigorosen und Staatsprüfungen sein Abkommen hätte. Anderseits u. s. w." Was die Einführung einer gleichmäßigen, allgemeinen Pharmakopöe betrifft, so bietet dieselbe bei dem heutigen Stande des Welthandels, der Methode, bloß einfache dem Verderbniß nicht unterliegende Mittel, Alkaloide ꝛc. in Gebrauch zu ziehen, geringe oder keine Schwierigkeiten. Der erste Schritt ist übrigens durch die allgemeine Annahme des Metersystems bereits geschehen.

Notiz.

(Preisausschreibungen.) Die Wiener Zeitung vom 5. Mai d. J. veröffentlicht folgende Preisausschreibungen:

Von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird hiemit ein Preis ausgeschrieben für das beste Lehr- oder Handbuch der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte.

Der Preis besteht in dem Betrage von 2000 fl. ö. W. in Silber.

Die Arbeit hat nach der für die deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte bewährten Methode darzustellen:

Die Geschichte des Reiches mit besonderer Berücksichtigung der diplomatischen und politischen Geschichte, also jener öffentlichen Acte und Begebenheiten, durch welche die Monarchie im Laufe der Zeiten zu ihrem heutigen Länderbestande und Machtbesitze erwuchs;

die Geschichte des öffentlichen Rechtes, also die Entwicklung des heute geltenden öffentlichen Rechtszustandes in Verfassung und Verwaltung;

die Geschichte des Privatrechtes, also die Entwicklung des österreichischen Privatrechtes durch Reception oder particuläre Ausgestaltung des gemeinen und Ausbildung des eigenen Landesrechtes bis herab zur letzten Codification.

In allen drei Theilen ist die Geschichte der verschiedenen im österreichischen Staate vereinigten Volksstämme ausführlich erst von dem Momente ihrer Vereinigung darzustellen und die bis dahin zurückgelegte geschichtliche Entwicklung nur übersichtlich anzudeuten.

Die Reichs- und Rechtsgeschichte der Länder der ungarischen Krone bildet keinen Gegenstand der Darstellung und ist nur insofern zu berücksichtigen, als es zur Darstellung der Geschichte der Monarchie als solcher (also insbesondere zur Geschichte des Reiches und des öffentlichen Rechtes) erforderlich ist.

Auf dem Gebiete des Privatrechtes ist die Rechtsentwicklung nur so weit zu verfolgen, als dies in den deutschen Reichs- und Rechtsgeschichten üblich ist, daher nur die Ausbildung der Rechtsinstitute ohne dogmatische Einzelheiten darzustellen ist.

Die Arbeit soll noch besonders dem Zwecke dienen, die österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte zu einer selbstständigen akademischen Disciplin zu erheben.

Demzufolge hat der Autor besonders darauf Bedacht zu nehmen, die Geschlossenheit dieses Wissensgebietes und die Selbstständigkeit der Rechtsentwicklung innerhalb der Grenzen der Monarchie zur Darstellung zu bringen, auch muß die Arbeit als Leitfaden beim akademischen Unterrichte verwendbar sein.

Die eingelieferten Arbeiten müssen in deutscher Sprache geschrieben und paginirt und mit einem passenden Motto versehen sein. Gleichzeitig mit der Arbeit ist ein versiegelter Brief einzuschicken, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit, im Innern den Namen und Wohnort des Verfassers angibt.

Autoren, welche um den von der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Wiener Universität ausgeschriebenen Preis für eine Geschichte der Rechtsbildung in den deutsch-österreichischen Erblanden („Wiener Zeitung" vom 26. Februar 1874) concurrirt haben, können gleichwohl auch um den hier ausgeschriebenen Preis in Bewerbung treten, wenn sie die Arbeit nach den Anforderungen der gegenwärtigen Preisausschreibung erweitern und vervollständigen.

Der letzte Termin zur Einsendung der Arbeit ist der 31. December 1879.

Die Beurtheilung der Arbeit erfolgt durch eine im Ministerium für Cultus und Unterricht niederzusetzende Commission, welche aus einem Vorsitzenden und zwei Preisrichtern bestehen und ihr Votum noch im ersten Halbjahre 1880 abgeben wird.

Eine Theilung des Preises findet nicht statt. Derselbe wird entweder ganz oder gar nicht verliehen.

Dem Verfasser der mit dem Preise ausgezeichneten Arbeit verbleibt das Urheberrecht, die Arbeit muß aber noch im Jahre 1880 zum Drucke gelangen.

Die Zuerkennung des Preises wird in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht

---

Von Seite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird hiemit ein Preis ausgeschrieben für die beste systematische Darstellung des in Oesterreich geltenden öffentlichen Rechtes.

Der Preis besteht in dem Betrage von zweitausend Gulden ö. W. in Silber.

Die Arbeit muß das gesammte Gebiet unseres positiven öffentlichen Rechtes, also das Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne) und das Verwaltungsrecht umfassen und als Lehr- und Handbuch wie auch als Leitfaden für Vorlesungen verwendbar sein.

Die Darstellung muß eine streng wissenschaftliche sein und einem aus der Natur des Gegenstandes entwickelten Systeme folgen. Derselben muß eine geschlossene Auffassung der allgemeinen Staatslehren zu Grunde liegen, ohne daß diese für sich näher auszuführen ist. Geschichte und Literatur der einzelnen Rechtsinstitute haben jene Berücksichtigung zu finden, welche die heutige rechtswissenschaftliche Methode fordert.

Unbeschadet der systematischen Darstellung darf kein wesentlicher Bestandtheil des geltenden öffentlichen Rechtes unerörtert bleiben, sondern hat dieses letztere vollständig in dem wissenschaftlichen Rahmen der Darstellung Platz zu finden. Es sind also auch die particulären Landesrechte (Provinzialgesetze) aller im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder darzustellen, dagegen ist das Recht der Länder der ungarischen Krone zu übergehen oder doch nur im historischen Theile bis zu dem Zeitpunkte zu verfolgen, wo diese Länder wieder zu politischer Selbstständigkeit gelangten (1867). Reichsrecht, d. i. das der ganzen Monarchie einschließlich der Länder der ungarischen Krone gemeinsame öffentliche Recht fällt selbstverständlich unter die Aufgaben der Darstellung.

Das Verwaltungsrecht ist vollständig, mit Unterscheidung der administrativen und administrativ-rechtlichen Materie darzustellen.

Im Verfassungs- wie im Verwaltungsrechte ist neben dem materiellen auch das formelle Recht darzustellen und insbesondere auch auf Einrichtung und Spruchpraxis der bestehenden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes Rücksicht zu nehmen.

Die eingelieferten Arbeiten müssen in deutscher Sprache abgefaßt, deutlich geschrieben und paginirt und mit einem passenden Motto versehen sein. Gleichzeitig mit der Arbeit ist ein versiegelter Brief einzuschicken, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit, im Innern den Namen und Wohnort des Verfassers angibt.

Der letzte Termin zur Einsendung der Arbeit ist der 30. September 1879.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt durch eine im Ministerium für Cultus und Unterricht niederzusetzende Commission, welche aus einem Vorsitzenden und 2 Preisrichtern bestehen und ihr Votum noch in den ersten Monaten des Jahres 1880 abgeben wird.

Eine Theilung des Preises ist im Allgemeinen nicht zulässig. Nur wenn das ganze ausgeschriebene Thema von niemand in preiswürdiger Weise bearbeitet worden ist, kann durch Ausspruch der Commission die Hälfte des Preises einer Arbeit zuerkannt werden, in welcher entweder das ganze Verfassungsrecht (Staatsrecht im engeren Sinne) oder das ganze Verwaltungsrecht preiswürdig behandelt erscheint.

Dem Verfasser der mit dem Preise ausgezeichneten Arbeit verbleibt das Urheberrecht, die Arbeit muß aber längstens in der ersten Hälfte des Jahres 1880 zum Drucke gelangen.

Die Zuerkennnng des Preises wird in der „Wiener Zeitung" veröffentlicht.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ackerbauminister Hieronymus Grafen zu Mannsfeld die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter und Titular-Bergrathe Peter Gräbler in Idria anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath und Professor Dr. Ferdinand v. Hochstetter zum Intendanten des neuen naturhistorischen Hofmuseums ernannt und denselben mit der Durchführung der Organisation jenes Museums betraut.

Seine Majestät haben dem Officialen der Hilfsämterdirection des obersten Rechnungshofes Rudolf Kurka den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Scriptor der Universitätsbibliothek in Graz Dr. Ludwig v. Hörmann den Titel und Charakter eines Bibliothekscustos taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Prager Finanzprocuratur Dr. Josef Krobshofer den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Johann Hutzelmann zum Obercommissär und den Concipisten Anton Swoboda zum Commissär bei der Prager Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Zögling der k. und k. orientalischen Akademie Stanislaus Ritter v. Pelinski zum Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Conceptspraktikanten der nied. österr. Statthalterei Karl Freiherrn von Jacobi d'Ekholm zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Reichsfinanzminister hat den Cassier der Reichscentralcasse Georg Latzlsperger zum Controlor, den Casseadjuncten daselbst Ferdinand Boruta zum Cassier und den Casseofficial Michael Wagner zum Casseadjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Johann Kapf zum Finanz-Obercommissär bei der nied. österr. Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der Ackerbauminister hat dem Dr. Wilhelm Velten eine systemisirte Adjunctenstelle bei der k. k. forstlichen Versuchsleitung in Wien verliehen.

Erledigungen.

Directorsstelle bei der Wiener Tabakverschleiß-Niederlage in der achten Rangsclasse gegen Caution bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 97.)

Rechnungsdirectorsstelle bei der steierm. Statthalterei in der sechsten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsraths-, eine Rechnungsrevidenten-, eine Rechnungsofficials- und eine Rechnungsassistentenstelle in der achten, neunten, zehnten und eilften Rangsclasse bis 15. Mai. (Amtsbl. Nr. 97.)

Forstadjunctenstelle im Staatsforstdienste für Krain in der zehnten Rangsclasse, gegen Reise- und Amtspauschale bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 99.)

Conceptspraktikantenstelle bei der schlesischen Landesregierung mit Adjutum bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 99.)

Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der neunten, eventuell eine Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

Concipistenstelle bei der Triester Polizeidirection, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 104).

Landesthierarztesstelle im Küstenlande, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 104).

Finanzrathsstelle in Salzburg in der siebenten und eventuell eine Finanzsecretärsstelle in der achten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 105).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.